



Egolzwil

Gemeindeordnung

Ausgabe vom 10. Dezember 2024

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen.....	4
	Art. 2 Funktion der Gemeinde.....	4
	Art. 3 Verfassungskonformes Handeln	4
	Art. 4 Organe und weitere Gremien	4
	Art. 5 Amtsdauer	5
	Art. 6 Unvereinbarkeiten	5
	Art. 7 Information, Kommunikation	5
II.	Stimmberechtigte	6
	Art. 8 Stimmrecht	6
	Art. 9 Petitionsrecht	6
	Art. 10 Gemeindeinitiative.....	6
	Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	6
	Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung.....	6
III.	Gemeindeversammlung	7
	Art. 13 Funktion.....	7
	Art. 14 Politische Planung	7
	Art. 15 Wahlen.....	7
	Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse	7
	Art. 17 Finanzgeschäfte	7
	Art. 18 Sachentscheide.....	8
	Art. 19 Kontrolle und Steuerung.....	8
	Art. 20 Einberufung und Durchführung	8
	Art. 21 Anträge	8
	Art. 22 Versammlungs- und Urnenverfahren.....	9
IV.	Gemeinderat	9
	Art. 23 Zusammensetzung und Organisation	9
	Art. 24 Funktion	9
	Art. 25 Finanzkompetenzen	10
	Art. 26 Rechtssetzungsbefugnisse des Gemeinderats	10
	Art. 27 Weisungen und Empfehlungen des Gemeinderates.....	10
V.	Gemeindeverwaltung	10
	Art. 28 Gemeindeverwaltung.....	10
	Art. 29 Gemeindeschreiber	11
VI.	Weitere Organe und Gremien	11
	Art. 30 Bildungskommission mit beratender Funktion ⁽³⁾	11

Art. 31	Externe Revisionsstelle	11
Art. 32	Controllingkommission	11
Art. 33	Einbürgerungskommission	11
Art. 34	Urnenbüro	11 <u>2</u>
Art. 35	Weitere Kommissionen.....	12
VII.	Finanzhaushalt	12
Art. 36	Grundsätze.....	12
Art. 37	Verfahren beim Budget.....	12
Art. 38	Verfahren bei der Rechnungsablage	12
VIII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
Art. 39	Inkrafttreten	13
Art. 40	Übergangsbestimmung	13

Soweit in der vorliegenden Gemeindeordnung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt wird, ist auch die weibliche eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Egolzwil erlässt, gestützt auf § 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern vom 4. Mai 2004, folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen

¹ Die Gemeinde Egolzwil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

² Das offizielle Wappen der Gemeinde Egolzwil hat folgenden Beschrieb:

In Blau schräg-links gestellten weissen Fisch, begleitet von zwei fünfstrahligen gelben Sternen.

Art. 2 Funktion der Gemeinde

¹ Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.

³ Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.

⁴ Als lokales politisches Entscheidungszentrum

- a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben;
- b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen;
- c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Bund, dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

Art. 3 Verfassungskonformes Handeln

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,

- a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot;
- b. sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Behörden- oder Kommissionstätigkeit oder des Dienstverhältnisses bestehen;
- c. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip;
- d. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 4 Organe und weitere Gremien

¹ Die Gemeinde Egolzwil hat folgende Organe:

- a. Stimmberechtigte
- b. Gemeinderat
- c. Externe Revisionsstelle
- d. Controllingkommission
- e. Einbürgerungskommission

² Die Gemeinde Egolzwil hat folgende weitere Gremien:

- a. Bildungskommission mit beratender Funktion ⁽³⁾
- b. Urnenbüro

Art. 5 Amtsdauer

- ¹ Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.
- ² Eine externe Revisionsstelle wird alle zwei Jahre durch die Gemeindeversammlung gewählt.
- ³ Die Amtsdauer des Gemeinderats sowie der weiteren Gremien beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der Bildungskommission beginnt im gleichen Jahr am 1. August.
- ⁴ Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 6 Unvereinbarkeiten

¹ Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

Gemeinderat	externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende), Controllingkommission, Gemeindeschreiber, Bildungskommission mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Gemeindeschreiber	Gemeinderat, externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende), Controllingkommission und Bildungskommission ⁽³⁾
Externe Revisionsstelle	Gemeinderat, Gemeindeschreiber, Bildungskommission, Anstellung bei der Gemeinde (ohne Lehrpersonen)
Controllingkommission	Gemeinderat, Gemeindeschreiber, Bildungskommission, Anstellung bei der Gemeinde (ohne Lehrpersonen)
Bildungskommission ⁽³⁾	Anstellung als Lehrperson/Mitarbeitende der Schule bei der Gemeinde, externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende), Controllingkommission, Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds, Gemeindeschreiber
Anstellung bei der Gemeinde	externe Revisionsstelle (beauftragte Mitarbeitende), Controllingkommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission

Art. 7 Information, Kommunikation

- ¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- ² Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz ist die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung.
- ³ Der Gemeinderat kann weitere Informationsmittel bestimmen.

II. Stimmberechtigte

Art. 8 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht umfasst die Befugnisse, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.

² Stimmberechtigt sind alle Schweizer mit gesetzlich geregelter Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 9 Petitionsrecht

¹ Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.

² Petitionen werden vom Gemeinderat innert angemessener Frist schriftlich beantwortet.

Art. 10 Gemeindeinitiative

¹ Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

² Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten, abgerundet auf den nächsten Zehner, gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innerhalb der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.

³ Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführende die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat stellt in einem Beschluss das formelle Zustandekommen der Initiative fest.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. Art. 22 findet Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung

Art. 13 Funktion

¹ Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

² Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderates aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 14 Politische Planung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Kenntnisnahme der Gemeindestrategie
- b. Kenntnisnahme des Legislaturprogramms
- c. Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- d. Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie
- e. Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von Planungsberichten

² Die Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zu den Planungsunterlagen gemäss Abs. 1 lit. a bis e Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich. Bemerkungen bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses der Gemeindeversammlung.

Art. 15 Wahlen

¹ Die Gemeindeversammlung wählt:

- a. Die externe Revisionsstelle
- b. Die Mitglieder und das Präsidium der Controllingkommission
- c. Die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium der Bildungskommission
- d. Die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
- e. Die frei wählbaren Mitglieder und das Präsidium der Einbürgerungskommission
- f. Die Mitglieder und das Präsidium der von ihr eingesetzten Kommissionen

² Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren den Gemeindepräsidenten und vier weitere Mitglieder des Gemeinderates

³ Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 16 Rechtsetzende Beschlüsse

Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse an Dritte, soweit nicht der Gemeinderat durch einen Rechtsatz als zuständig erklärt wird)

Art. 17 Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite
- b. Genehmigung des Jahresberichts (inkl. Jahresrechnung)
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 300'000.00 durch Sonderkredit
- d. Beschluss über Zusatzkredite
- e. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen

- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteleinheit der Gemeindesteuern übersteigt
- h. Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

Art. 18 Sachentscheide

Die Gemeindeversammlung trifft folgenden weiteren Sachentscheid:

- a. Erteilung des Ehrenbürgerrechts

Art. 19 Kontrolle und Steuerung

¹ Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderats mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans
- b. Genehmigung der Abrechnung über Sonder- und Zusatzkredite
- c. Kenntnisnahme des Berichts der Controllingkommission

² Der Bericht der Controllingkommission kann zustimmend, ablehnend oder zur Kenntnis genommen werden.

³ Die Gemeindeversammlung kann zum Bericht der Controllingkommission Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 20 Einberufung und Durchführung

¹ Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:

- a. Ordentliche Gemeindeversammlungen (Budget und Jahresbericht/Jahresrechnung).
- b. Ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderates

² Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens am 16. Tag vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:

- a. Publikation von Datum, Zeit und Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
- b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
- c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung

³ Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung Fragen, die ihm von Stimmberechtigten spätestens 14 Tage zuvor mit der Bitte um eine öffentliche Stellungnahme schriftlich eingereicht wurden.

⁴ Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 21 Anträge

¹ Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

² Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie

- a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen.
- b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.

³ Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 22 **Versammlungs- und Urnenverfahren**

¹ Die Sachabstimmungen werden grundsätzlich von der Gemeindeversammlung behandelt. Das Urnenverfahren kommt wie folgt zum Tragen:

- a. Auf Begehren von zwei Fünfteln der Teilnehmenden der Gemeindeversammlung
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

² Auf Wahlen findet Art. 15 Anwendung.

³ Wird über ein Sachgeschäft an der Urne abgestimmt, ohne dass dieses vorher an einer Gemeindeversammlung behandelt wurde, ist vorgängig eine Orientierungsversammlung durchzuführen.

IV. **Gemeinderat**

Art. 23 **Zusammensetzung und Organisation**

¹ Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

² Es bestehen folgende Ressorts:

- a. Präsidiales
- b. Soziales
- c. Bau und Infrastruktur
- d. Bildung
- e. Finanzen

³ Mit Ausnahme des Ressorts Präsidiales wird die Ressortzuteilung vom Gemeinderat vorgenommen. Der Gemeinderat konstituiert sich an der 1. Sitzung der neuen Legislatur. Dabei wird nach dem Anciennitätsprinzip vorgegangen. Er bestimmt insbesondere auch das Vizepräsidium und die Stellvertretungen.

⁴ Der Gemeinderat

- a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium; in dringenden Fällen können einzelne Mitglieder in ihrem Verwaltungsbereich vorläufige Verfügungen treffen, die jedoch umgehend dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen sind;
- b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung;
- c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden;
- d. regelt die Organisation des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung insbesondere die Details der lit. a, b und f in der Organisationsverordnung;
- e. ist ermächtigt, das Gemeindereferendum im Sinne der Kantonsverfassung zu ergreifen oder zu unterstützen;
- f. erhält die Kompetenz, der Verwaltung Aufgaben, Verantwortung und Entscheidungsbefugnisse zu übertragen. Diese sind in der Organisationsverordnung zu regeln;

⁵ Der Gemeinderat amtet als Kollegialbehörde.

Art. 24 **Funktion**

¹ Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

² Der Gemeinderat ist Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Kontrolle und Steuerung seiner Tätigkeit.

³ Der Gemeinderat orientiert sich am Grundsatz der strategisch/operativen Aufgabenteilung. Der Gemeinderat oder einzelne Mitglieder nehmen dabei die als strategisch einzustufenden Aufgaben wahr (Lenkung, Steuerung und Überwachung). Aufgaben, die als operativ einzustu-

fen sind, werden an die Gemeindeverwaltung, Kommissionen oder Arbeitsgruppe delegiert (Umsetzung).

Art. 25 Finanzkompetenzen

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchsten jedoch um Fr. 250'000.00 überschreiten
- c. freibestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 300'000.00
- d. gebundene Ausgaben

Art. 26 Rechtssetzungsbefugnisse des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat kann die Reglemente der Gemeindeversammlung durch Vollzugsverordnungen konkretisieren.

² Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen gesetzvertretende Verordnungen erlassen:

- a. Personalwesen
Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde orientiert sich grundsätzlich am Personalrecht und der Besoldungsordnung des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.
- b. Benutzung der kommunalen Anlagen
Der Gemeinderat erlässt die Hausordnungen und Verordnungen für die Benutzung der Gemeindeligenschaften.
- c. Datenschutz
Der Gemeinderat regelt in Ergänzung der kantonalen Bestimmungen die Bekanntgabe der Personendaten in einer Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe kann er sachliche Interessen (z. B. Auskunftsbüros, Private, Vereine, Organisationen etc.) berücksichtigen.

³ Weitere Delegationsbestimmungen in Reglementen der Gemeindeversammlung bleiben vorbehalten.

Art. 27 Weisungen und Empfehlungen des Gemeinderates

¹ Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen.

² Weisungen richten sich an die Ressorts oder Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.

V. Gemeindeverwaltung

Art. 28 Gemeindeverwaltung

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet Geschäfte vor und führt Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 29 Gemeindeschreiber

¹ Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.

² Er nimmt an dessen Sitzungen beratend teil.

³ Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.

⁴ Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

⁵ Er leitet als Verwaltungsleiter die Gemeindeverwaltung im Rahmen der Organisationsverordnung, der Leistungsaufträge, der Zielvorgaben, der finanziellen und der weiteren Weisungen des Gemeinderats.

VI. Weitere Organe und Gremien

Art. 30 Bildungskommission mit beratender Funktion ⁽³⁾

¹ Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidium sowie zwei Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen zusätzliches Mitglied der Bildungskommission.

² Die Bildungskommission übt eine beratende Funktion aus und untersteht dem Gemeinderat.⁽³⁾

³ Die vom Gemeinderat erlassene Bildungsverordnung regelt das Nähere. ⁽³⁾

Art. 31 Externe Revisionsstelle

Die Externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über die Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.

Art. 32 Controllingkommission

¹ Die Controllingkommission besteht aus dem Präsidenten und drei weiteren Mitgliedern.

² Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Prüfung des Aufgaben- und Finanzplanes und des Budgets inkl. Steuerfuss auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.
- b. Prüfung der Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und des Jahresberichts im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlung ab.
- c. Prüfung von Entwürfen rechtsetzender Erlasse und Finanzgeschäfte, welche von der Gemeindeversammlung zu genehmigen sind. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- d. Beratung über die Gemeindestrategie, das Legislaturprogramm sowie die Beteiligungsstrategie
- e. Sie kann Anpassungen der künftigen Planung oder andere Massnahmen vorschlagen.

Art. 33 Einbürgerungskommission

¹ Die Einbürgerungskommission besteht aus dem Präsidium, einem zuständigen Mitglied des Gemeinderats und aus weiteren fünf Mitgliedern.

² Sie erfüllt alle Aufgaben, die das Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.

³ Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Einbürgerungskommission veröffentlicht.
- b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 60 Tagen zuhanden der Einbürgerungskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen.
- c. Die Einbürgerungskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- d. Die Einbürgerungskommission entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche und begründet ihre Entscheide schriftlich.

⁴ Für die Einbürgerungskommission gilt das Kollegialprinzip.

Art. 34 Urnenbüro

¹ Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

² Das Urnenbüro besteht aus:

- a. fünf Mitgliedern (inkl. zwei Präsidenten gemäss Abs. 3 lit. a.)
- b. Stimmregisterführer

³ Der Gemeinderat

- a. wählt aus der Mitte der Urnenbüromitglieder zwei Präsidenten
- b. wählt den Stimmregisterführer
- c. bestimmt das Urnenlokal

Art. 35 Weitere Kommissionen

Der Gemeinderat und die Gemeindeversammlung können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen und aufheben.

VII. Finanzhaushalt

Art. 36 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 37 Verfahren beim Budget

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission die Planungs- und Kontrollinstrumente und das Budget zusammen mit einem Antrag über die Höhe des Steuerfusses bis spätestens 15. Oktober.

² Die Controllingkommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht zu den Planungs- und Kontrollinstrumenten sowie zum Budget und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Budgets bis spätestens 31. Oktober ab.

³ Bis zum 31. Dezember müssen den Stimmberechtigten das Budget mit dem Steuerfuss zur Genehmigung und die übrigen Planungsunterlagen zur Kenntnisnahme unterbreitet werden.

Art. 38 Verfahren bei der Rechnungsablage

¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission den Jahresbericht bis spätestens 31. März.

² Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.

³ Bis zum 30. Juni ist der Gemeindeversammlung den Jahresbericht zur Genehmigung und die übrigen Kontrollunterlagen zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten

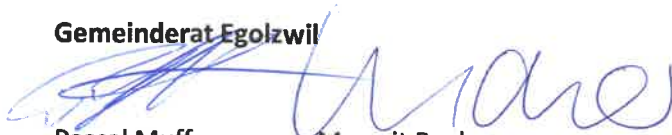
Die Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Änderungen bezüglich der Bildungskommission mit beratender Funktion treten auf den 1. Januar 2025 in Kraft ⁽³⁾.

Art. 40 Übergangsbestimmung

Die für die Legislaturperiode gewählten Mitglieder der Bildungskommission bleiben bis 31. Juli 2028 im Amt ⁽³⁾.

Egolzwil, 10. Dezember 2024

Gemeinderat Egolzwil



Pascal Muff
Gemeindepräsident

Margrit Bucher
Gemeindeschreiber